

VERTRAG

zwischen der

Stadt Wuppertal,

vertreten durch den Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig

Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

und dem

Trägerverein der Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal e.V.

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Antonia Dicken-Begrich

Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal, Genügsamkeitsstraße, 42105 Wuppertal

Präambel

Die Begegnungsstätte Alte Synagoge (BAS) hat sich seit ihrer Gründung 1994 zu einem unverzichtbaren Akteur in der Erinnerungskultur der Stadt Wuppertal entwickelt. Neben der Erforschung der Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Berg und Mark, hat sie einen lebendigen erinnerungskulturellen Ort entwickelt, der zum Besuch, zum Dialog und Austausch und zur kritischen Perspektive auf die eigene Stadtgeschichte einlädt.

Sie ist dabei jüdisches Museum und außerschulischer Lernort zugleich. Ihre Expertise wird geschätzt und vielfältig genutzt. In diesem Kontext ist besonders zu betonen, dass die BAS auch der Stadt Wuppertal diese Expertise zur Verfügung stellt: sei es in der Organisation und inhaltlichen Ausgestaltung von Gedenkfeiern, etwa dem Holocaust-Gedenktag im Januar, sei es in der Beratung und Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen zu aktuellen politischen Ereignissen, die im besonderen Maße den Umgang mit der jüdischen Geschichte in Vergangenheit und Gegenwart berühren, sei es in der gemeinsam mit weiteren städtischen Organen wahrgenommenen Verantwortungsübernahme zum Thema Antisemitismus.

Die Begegnungsstätte nimmt als eine ihrer Kernaufgaben die Zusammenarbeit mit den städtischen Schulen aller Schulformen wahr. Sie ist ein Ort, an dem Gäste aus dem In- und Ausland, die als ehemalige Wuppertalerinnen und Wuppertaler und deren Nachfahren ihre Heimat besuchen wollen, wertschätzende Aufnahme erfahren und zugleich sich selbst und ihre Familiengeschichte wiederfinden. Zugleich ist sie Teil der Gedenkstättenlandschaft in NRW und wirkt auch in diesem Netzwerk engagiert mit.

Organisation

Die Konstruktion der Organisation der Begegnungsstätte ist von Beginn an dadurch geprägt, dass mit der Etablierung eines Trägervereins, die Zivilgesellschaft der Stadt maßgeblich mit in die Arbeit der Begegnungsstätte eingebunden ist. Dieser Trägerverein spiegelt die Pluralität der Stadtgesellschaft und verschafft der Begegnungsstätte eine Vernetzung in diese.

Gleichzeitig hat die Stadt Wuppertal ihre Verantwortung für diesen zentralen Ort der Erinnerungskultur sehr verantwortungsbewusst wahrgenommen. Bau und Unterhalt des Gebäudes wurden und werden durch die Stadt finanziert. Zudem zahlt die Stadt einen jährlichen institutionellen Zuschuss in Höhe von aktuell 71.150 €, um Aufwendungen des Trägervereins mitabzudecken. Die sonstigen Aufwendungen werden durch Zahlungen des Landes, der Mitglieder des Trägervereins und durch Spenden gedeckt. Nahezu alle inhaltlichen Projekte werden durch eingeworbene Drittmittel finanziert.

§ 1 - Personalkostenzuschuss

Um die Arbeit der Begegnungsstätte dauerhaft und nachhaltig zu sichern, verpflichtet sich die Stadt Wuppertal, beginnend mit dem Jahr 2022, einen zweckgebundenen Personalkostenzuschuss in Höhe von 90.000 € zu gewähren, der beginnend ab dem Jahr 2023 um 1,5 % pro Jahr dynamisiert wird.

§ 2 – Laufzeit

Der Vertrag beginnt zum 01.01.2022 und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbefristete Zeit, wenn er nicht von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12.2026 gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Kündigungsempfänger an.

§ 3 – Kündigung

Dieser Vertrag kann nach Ablauf von fünf Jahren von jeder Partei ohne Angabe von Gründen jeweils zum 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Für die Form der Kündigung gilt § 2 Satz 3 und 4.

Das Recht der Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung ist für die Stadt Wuppertal insbesondere dann gegeben, wenn die Mittel nicht zweckgebunden verwendet werden.

§ 4- Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Bei Vorhandensein von Vertragslücken wird entsprechend verfahren.

(2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wuppertal.

Für die Stadt:

Wuppertal, den 2021

Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig

Für den Trägerverein der Begegnungsstätte Alte Synagoge:

Wuppertal, den 2021

Antonia Dicken-Begrich